

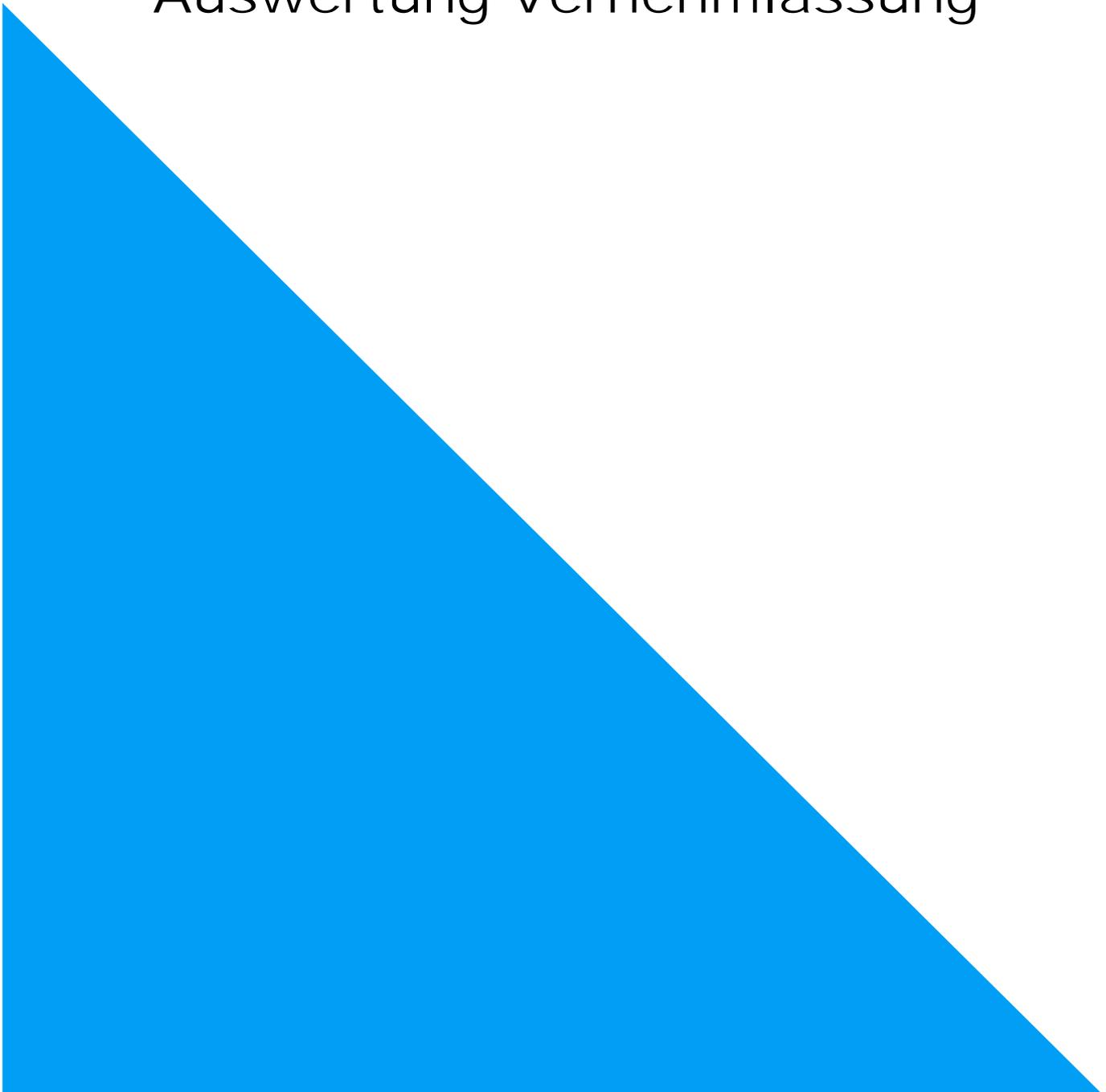


Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Recht

Isabelle Oeler

Dossier-Nr. 877-2019 / 2024-02-2110

# Stärkung der Aufsicht über den Notfalldienst, Änderung GesG; Auswertung Vernehmlassung



## Inhaltsverzeichnis

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 1   | Teilnehmer  | 3 |
| 2.  | Allgemeine Bemerkungen in den Stellungnahmen, soweit sich diese nicht einzelnen Paragraphen zuordnen lassen | 3 |
| 2.1 | Politische Parteien   | 3 |
| 2.2 | Institutionen/Verbände  | 4 |
|     | Anhang 1: Synopse   | 1 |

## 1 Teilnehmer

2 Zur Vernehmlassung eingeladen und eine Stellungnahme eingereicht haben folgende Organisationen/Institutionen/Verbände:

| Organisation/Institution/Verband                        | Abkürzung |
|---|-----------|
| <b>Politische Parteien</b>                              |           |
| FDP Kanton Zürich                                       | FDP       |
| SVP Kanton Zürich                                       | SVP       |
| SP Kanton Zürich  | SP        |
| <b>Institutionen/Verbände</b>                           |           |
| Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich        | GPV       |
| Ärztegesellschaft des Kantons Zürich                    | AGZ       |
| Schweizerische Zahnärztesgesellschaft, Sektion Zürich   | SSO       |
| Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie | ZGPP      |

2. Allgemeine Bemerkungen in den Stellungnahmen, soweit sich diese nicht einzelnen Paragraphen zuordnen lassen

### 2.1 Politische Parteien

FDP: Die FDP begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Gesundheitsgesetzes und bringt Folgendes vor: Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen wichtige Prinzipien in der Medizin besser gewährleistet werden. Dazu gehörten insbesondere die Vermeidung von Interessenkonflikten, wobei finanzielle Abhängigkeiten impliziter und expliziter Natur häufig Interessenkonflikte in der Medizin darstellten. Die unter §17 beschriebene finanzielle Unabhängigkeit sei nur erfüllbar, wenn auch eine organisatorische Unabhängigkeit bestehe. Interessenkonflikte blieben ansonsten möglich, was nicht im Einklang mit den ärztlichen Standesrichtlinien und im Sinne der genannten Motion sei. Es bedinge keiner finanziellen Geldflüsse, um eine finanzielle Abhängigkeit zu postulieren. Wenn eine Organisation im Besitz von Ärztinnen und Ärzten Leistungen erbringe, welche den Umsatz der Ärztinnen und Ärzte beeinflusse (bspw. durch Lenkung von Patientenströmen), dann bestehe eine finanzielle Abhängigkeit und damit ein Interessenkonflikt. Genau dies beschreibe die Gesundheitsdirektion mit ihren begleitenden Ausführungen auch explizit. Diese Abhängigkeit gefährde auch die Glaubwürdigkeit der Ärztinnen und Ärzte und damit die Glaubwürdigkeit der kantonalen Notfallversorgung. Darum müsse diese Abhängigkeit künftig vermieden und

entsprechend gesetzlich festgeschrieben werden, so wie dies die Motion verlange. Der jetzige Leistungserbringer verfüge über einen gültigen laufenden Vertrag und über genügend Zeit, sich bis zur nächsten Ausschreibung dergestalt aufzustellen, dass er auch eine organisatorische Unabhängigkeit erreiche und die neuen Kriterien erfülle. Dies sei nicht unüblich und sei zumutbar. Ausnahmen seien dann möglich, wenn keine anderen ausreichend qualifizierten Anbieterinnen und Anbieter auf dem Markt verfügbar wären. Gemäss der FDP Kanton Zürich sei dies nicht der Fall. Ihres Erachtens gäbe es eine genügende Auswahl möglicher Leistungserbringer auf dem Markt.

SVP: Die SVP stimmt der Vorlage zu. Bereits die Motion sei von der SVP mitgetragen worden. Sie begrüsst die schlanke Umsetzung der Motion.

SP: Die SP begrüsst grundsätzlich die pragmatische Umsetzung der Motion KR-Nr. 150/2019.

## 2.2 Institutionen/Verbände

GPV: Aus Sicht des GPV entsprechen die vorgesehenen Änderungen im Gesundheitsgesetz sowohl diesem übergeordneten Ziel wie auch dem Ansinnen der Motion. Am Rechtsmittelweg bei Entscheiden durch die Gemeinde würden keine Änderungen vorgenommen. Die GPV nimmt zur Kenntnis, dass die Triagestelle für den Notfalldienst alle zehn Jahre öffentlich ausgeschrieben wird und der Oberaufsicht durch den Kantonsrat untersteht. Der GPV als Mitträger der Betriebskosten bei der kantonalen medizinischen Notfallzentrale erwartet, dass er sowohl bei der Ausgestaltung der Ausschreibung als auch bei der Definition der Zuschlagskriterien angehört wird und sichert seinen Beitrag in beiden Vorhaben zu.

AGZ: Die AGZ ist gegen die geplante Oberaufsicht des Notfalldienstes durch den Kantonsrat. Die Motion sei weder notwendig noch zielführend, da die adressierten Anliegen bereits heute in genügendem Ausmass sichergestellt seien. Eine direkte Unterstellung der AGZ unter die Oberaufsicht des Kantonsrats seien dem verfassungsmässig verankerten Aufsichtsregime fremd und deshalb abzulehnen. Ausserdem würde eine solche direkte Unterstellung den Wegfall der ordentlichen Aufsicht durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Regierungsrat mit sich bringen und damit grundsätzlich eine Schwächung der Aufsicht durch die im Gesetz vorgesehene Direktion bewirken, was wohl nicht im Sinne der Motion bzw. der Direktion sei. Die ordentliche Oberaufsicht durch den Kantonsrat hingegen, wie sie für alle Verwaltungseinheiten und Träger öffentlicher Aufgaben vorgesehen sei, bestehe schon heute. Die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage erweise sich damit als redundant.

SSO: Die beantragten Änderungen des GesG werden seitens SSO begrüsst. Es wird jedoch als wichtig erachtet, dass eine Differenzierung des Notfalldienstes zwischen der Berufsgruppe der Ärzteschaft und der Berufsgruppe der Zahnärzteschaft gemacht wird. Um den verschiedenen Eigenheiten und Bedürfnissen der beiden Berufsgruppen auch tatsächlich gerecht zu werden.

ZGPP: Die ZGPP spricht sich ebenfalls dezidiert gegen die vorgelegten Gesetzesänderungen aus. Sie schliesst sich vollumfänglich den Ausführungen der AGZ in ihrer Stellungnahme an.

## Anhang 1: Synopse

| Vorentwurf   | Anregungen                             |
|--|--|
| Gesundheitsgesetz<br>(Änderung vom ....., Aufsicht über den Notfalldienst)                     |  |
| <i>Der Kantonsrat,</i>   |  |
| nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), |  |
| <i>beschliesst:</i>  |  |
|  |  |
| I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:                            |  |
|  |  |
| <b>§ 17g Aufsicht und Instanzenzug</b>   | <b>§ 17g Aufsicht und Instanzenzug</b> |
| <sup>1</sup> [unverändert]   |  |

| Vorentwurf  | Anregungen   |
|---|--|
| <p><sup>2</sup>Die Oberaufsicht über die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes obliegt dem Kantonsrat.</p>  | <p>Streichung: Die geplante Oberaufsicht ist nicht zweckmässig und auch nicht notwendig. (AGZ, ZGPP)</p> |
|   |  |
| <p><sup>3</sup>Entscheide der Standesorganisation und Entscheide von Dritten gemäss § 17b sind mit Rekurs bei der Direktion anfechtbar. Entscheidet die Gemeinde, richtet sich der Rechtsmittelweg nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.</p> |  |

| Vorentwurf   | Anregungen  |
|--|---|
| § 17 h Triagestelle  |   |
| 1 [unverändert]  |   |
| 2 [unverändert]  |   |
| <p><sup>3</sup> Die Triagestelle ist von den Notfalldienstleistenden und anderen medizinischen Leistungserbringern finanziell unabhängig.</p>  | <p>Ergänzung: ...finanziell <u>und organisatorisch</u> unabhängig. (FDP, SP)<br/> Differenzierung: Falls die Triage durch Dritte gemacht würde, müsste auch die organisatorische Unabhängigkeit gegeben sein (SP).<br/> Streichung: Die finanzielle Unabhängigkeit besteht bereits und wird weiterhin bestehen, darum ist diese Regelung unnötig (AGZ, ZGPP).</p> |
| <p>4 Die Direktion kann eine Standesorganisation oder Dritte mit dem Betrieb der Triagestelle beauftragen. Die Auswahl findet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung statt, die alle zehn Jahre neu durchgeführt wird.</p> | <p>Die Triagestelle darf nicht gleichzeitig Leistungserbringer sein. Hier braucht es eine Differenzierung zwischen Standesorganisation und Dritten (SP).</p>  |
| <p>5 Die Gemeinden tragen 50% der dem Kanton gemäss Abs. 1-3 entstehenden Kosten. Die Direktion berechnet den Anteil der Gemeinden nach der Einwohnerzahl.</p>   |   |
| <p>6 Die Triagestelle veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie weist darin die Anzahl der Anrufe auf die Notfallnummer aus.</p>   |   |